

5 Umsatzsteuer

5.1 Einleitung

Die Umsatzsteuer hat für Unternehmen eine zentrale Bedeutung, denn sie berührt praktisch alle Geschäftsvorfälle eines Unternehmens. Dementsprechend unterliegen nur wenige Transaktionen nicht der Umsatzbesteuerung, z. B. weil es sich um einen sogenannten echten nichtsteuerbaren Schadenersatz oder einen sogenannten durchlaufenden Posten handelt. Da im Unternehmen nicht jeder Vorgang einzeln gewürdigt werden kann, müssen die Prozesse und Systemeinstellungen so vorgenommen werden, dass die zutreffende Umsatzbesteuerung ermittelt wird. Andernfalls besteht für das Unternehmen ein erhebliches Gefährdungspotenzial.

Bei grenzüberschreitenden Umsätzen muss geklärt werden, in welchem Land ein Umsatz der Besteuerung unterliegt und wer ggf. Schuldner der Umsatzsteuer ist. Zudem bestehen mitunter bei grenzüberschreitenden Umsätzen weitreichende Deklarationspflichten im Inland (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen, Zusammenfassende Meldungen und Intrastat) und u. U. in anderen EU-Mitgliedstaaten oder im Drittland. Weiterhin ist festzustellen, dass die Umsatzsteuer eine zunehmende Relevanz bei Betriebsprüfungen gewinnt. Erfahrungsgemäß werden dabei besonders kritisch solche Ausgangsumsätze geprüft, die als steuerfreie Lieferungen (innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen) oder als im Inland nicht steuerbare Umsätze deklariert wurden.

5.1.1 Rechtsquellen der Umsatzsteuer

Innerhalb der Europäischen Union ist die Umsatzsteuer aufgrund der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL), die am 01.01.2007 die bis dahin geltende 6. EG-Richtlinie ersetzt hat, harmonisiert. Insbeson-

dere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sind eine Vielzahl von Rechtsquellen und Verwaltungsanweisungen für die Umsatzsteuer von Bedeutung. Dies sind insbesondere:

@ **Webtipp:**

- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32006L0112>
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/
- Rechtsprechung des EuGH
<http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>
- Rechtsprechung des BFH
www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online
- Rechtsprechung der Finanzgerichte
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)
www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuertypen/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html
- BMF-Schreiben
www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuertypen/Umsatzsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/bmf_schreiben_allgemeines.html
- OFD-Verfügungen
- Umsatzsteuergesetze und Verwaltungsanweisungen in anderen Ländern

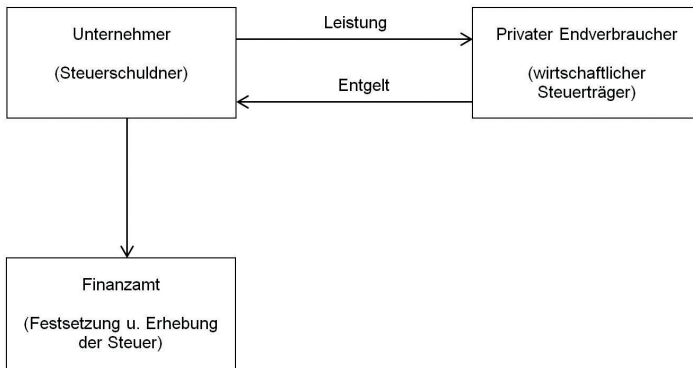
5.1.2 Bedeutung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist der Höhe nach die bedeutendste Einnahmequelle von Bund, Ländern und Gemeinden. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts betrug das Aufkommen der Umsatzsteuer im

Jahr 2015 ca. 159 Milliarden Euro. Dazu kommen noch einmal ca. 51 Milliarden Euro Einfuhrumsatzsteuer. Damit liegt der Anteil der Umsatzsteuer (inkl. der Einfuhrumsatzsteuer) am Steueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland bei über 30 % und ist damit die wichtigste staatliche Einnahmequelle. Im Vergleich dazu hat Deutschland im Jahr 2015 nur ca. 5 Milliarden Euro an Zollabgaben erhoben.

5.1.3 Funktionsweise der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine sogenannte indirekte Steuer, da die Umsatzsteuer zwar beim Unternehmer (Steuerschuldner) erhoben wird, sie aber i. d. R. vom privaten Verbraucher (Steuerträger) wirtschaftlich getragen wird. Für in Deutschland steuerbare und steuerpflichtige Umsätze muss der leistende Unternehmer (soweit er Schuldner der Umsatzsteuer nach § 13a UStG ist) Umsatzsteuer erheben und die verinnahmte Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.



Da mit der Umsatzsteuer jedoch grundsätzlich nur der private Letztverbraucher wirtschaftlich belastet werden soll, kann der Unternehmer – unter bestimmten Voraussetzungen – die Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Durch den Vorsteuerabzug wird der Unternehmer somit wirtschaftlich von der Umsatzsteuer entlastet. Ferner wird die Umsatzsteuer auf allen Zwischenstufen (z. B. Hersteller, Großhändler, Einzelhändler) erhoben (sogenannte Allphasen-Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuerschuld ergibt sich durch Anwendung des